

HANDICAP UND RECHT

8/2016 (13. OKTOBER)

Ergänzungsleistungen: Wer unverheiratet in einer Wohngemeinschaft lebt, gilt als alleinstehend

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen sind unverheiratete Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, als «alleinstehend» zu qualifizieren. Es ist ihnen für den allgemeinen Lebensbedarf ein Betrag von jährlich 19'290 Franken anzurechnen. Das Bundesgericht hat in diesem Sinne eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen gutgeheissen.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird bei den Ausgaben ein bestimmter Betrag für den allgemeinen Lebensunterhalt angerechnet. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen alleinstehenden Personen, bei denen ein jährlicher Betrag von 19'290 Franken berücksichtigt wird, und Ehepaaren, für welche ein jährlicher Betrag von 28'935 Franken (und somit rund 150% des Betrags bei Alleinstehenden) angerechnet wird (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a ELG).

Die Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen hatte einen Fall eines unverheirateten IV-Rentenbezügers beurteilt, der in einer Wohngemeinschaft mit seiner Mutter und Schwester lebte. Die Ausgleichskasse stellte sich entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auf den Standpunkt, dass der Versicherte in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer anderen Person wohne und diesem Umstand Rechnung zu tragen sei. Deshalb sei der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um $\frac{1}{4}$ zu kürzen – entsprechend der Hälfte des Betrags, der bei einem Ehepaar berücksichtigt werde.

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen stützte auf Beschwerde hin diese Auslegung überraschenderweise: Weil das Gesetz keine Regelung vorsehe für den Fall, dass eine anspruchsberechtigte Person mit anderen nicht in die EL-Berechnung einbezogenen Personen zusammenlebe, sei auf dem Weg der Gesetzesauslegung zu bestimmen, welcher Betrag dem Versicherten für den allgemeinen Lebensbedarf anzurechnen sei. Weil der Aufwand dank der Wohngemeinschaft mit der Mutter und der Schwester geringer sei als bei Führung eines eigenen Haushaltes, rechtfertige es sich in Anwendung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung, sinngemäss auf die vom Gesetzgeber angenommenen Einsparungen der Lebenshaltungskosten bei Ehepaaren abzustellen. Gegen dieses Urteil erhob der Versicherte mit Hilfe des Rechtsdienstes Inclusion Handicap Beschwerde beim Bundesgericht.

Bundesgericht bestätigt bestehende Praxis

Das Bundesgericht führte in seinem Urteil vom 20.6.2016 (9C_893/2015) vorerst generell

aus, wie bei der Gesetzesauslegung vorzugehen und wann eine Gesetzeslücke anzunehmen sei. Es hielt fest, dass sich weder aus dem Gesetz selber noch aus den Gesetzesmaterialien Hinweise ergeben würden, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, bei den Beträgen für den allgemeinen Lebensbedarf zwischen alleinstehenden (unverheirateten) Menschen, die allein leben, und solchen, die in einer Wohngemeinschaft leben, zu unterscheiden. Es spreche nicht nur der Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 Buchst. a ELG, sondern auch die systematische Gesetzesauslegung wie auch die Auslegung aufgrund der Gesetzesmaterialien dafür, einem alleinstehenden in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen den vollen Betrag von 19'290 Franken für den allgemeinen Lebensbedarf anzurechnen. Das Vorliegen einer echten Gesetzeslücke, welche vom Gericht zu schliessen sei, könne ausgeschlossen werden. Allein der Umstand, dass der Gesetzgeber die Frage auch anders hätte regeln können, begründe noch keine echte Gesetzeslücke. Es sei einer gesetzlichen Be-

stimmung eigen, dass sie schematische Lösungen treffe, die nicht für alle Rechtsunterworfenen die gleichen Folgen zeitigten, und dass nicht im Hinblick auf alle möglichen Varianten zusätzlich differenziert werde. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde deshalb gut und verpflichtete die Ausgleichskasse, die EL-Berechnung unter Berücksichtigung eines ungekürzten Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf von jährlich 19'290 Franken neu zu berechnen.

Mit diesem Urteil wird die heutige Praxis bestätigt. Unverheiratete, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelten als «alleinstehend». Es muss ihnen beim allgemeinen Lebensbedarf der entsprechende im Gesetz vorgesehene Betrag voll angerechnet werden. Sie haben auch Anspruch auf Anrechnung des maximalen Grenzbetrags für Alleinstehende beim Mietzins. Was den Mietzins betrifft, ist allerdings mit einer Änderung des Systems im Rahmen der kommenden EL-Reform zu rechnen.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Experte Sozialversicherungen
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch